

Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Band, S. 137—152

Aufsatzeil

10. März 1914

Entwurf des neuen Patentgesetzes.

Unter dem 12./2. 1914 ließ der Vorstand des Vereins deutscher Chemiker den Bezirksvereinen folgendes Rundschreiben nebst Anlagen als Material für die Beratung des Entwurfes zugehen:

„An die Vorstände der Bezirksvereine:

In Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung den Entwurf des neuen Patentgesetzes gemeinschaftlich von der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz und dem Sozialen Ausschusse durchberaten zu lassen, haben wir Äußerungen von beiden Seiten erhalten und legen hiermit den Bezirksvereinen zur Beratung folgendes vor:

1. Einen Bericht der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz, in dem wir die Äußerung der Sachverständigen auf diesen Gebiete zu sehem haben (Anlage 1).

2. Einen Bericht des Sozialen Ausschusses, enthaltend drei Leitsätze, in denen die Äußerungen der Fachgenossen niedergelegt sind, denen die Wahrung der sozialen Interessen des Chemikerstandes anvertraut ist (Anlage 2).

Wir haben für richtig befunden, zwei ausführliche Gutachten hinzuzufügen, die gem Sozialen Ausschuß von zweien seiner Mitglieder, einem selbständigen (Anlage 3) und einem angestellten Chemiker (Anlage 4), erstattet worden sind. Daß es bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist, eine gemeinschaftliche Äußerung der beiden Gruppen herbeizuführen, halten wir für nicht so wesentlich. Wir meinen vielmehr, daß das Material sehr wohl geeignet ist, den Bezirksvereinen als Grundlage für die Beratungen zu dienen und eine Meinungsäußerung über den Entwurf herbeizuführen.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß die Frankfurter Beschlüsse vom Jahre 1909 auch heute noch für den Verein ihre volle Geltung haben; wir führen deshalb diese hier nochmals im Wortlaut an (Anlage 5).

Wir bitten Sie also, das Material Ihren Beratungen zugrunde zu legen und dazu Stellung zu nehmen. Wir rechnen bestimmt auf Ihre Äußerungen zu der Sache bis zum 25./3. damit die weitere Behandlung der Angelegenheit auf der Hauptversammlung im Juni d. J. stattfinden kann.“

Anlage I

Bericht über den Entwurf des Patentgesetzes.

Für den Vorstand des Vereins deutscher Chemiker erstattet von dem Vorstand der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.

Der Gesetzentwurf ist bereits gelegentlich der Breslauer Hauptversammlung von der Fachgruppe auf das eingehendste behandelt worden; der gedruckte Bericht hierüber befindet sich auf Seite 522 ff. des I. Bandes des Jahrgangs 1913 der Vereinszeitschrift. Auf Grund der Ergebnisse der Beratungen des Sozialen Ausschusses sind die Mitglieder des Fachgruppen-Vorstandes dann noch um schriftliche Äußerung gebeten worden. Als Ergebnis dieser verschiedenen Arbeiten der Fachgruppe ist folgendes festzustellen:

I. Die Fachgruppe verwirft einmütig den von dem Entwurf in Aussicht genommenen grundsätzlichen Ersatz des bisherigen *Anmeldungssystems* durch die vom Entwurf vorgesehene Ausgestaltung des Anspruchs des *Erfinders* auf das Patent. Dies insbesondere auch deshalb, weil das neu vorgeschlagene System in keiner Weise notwendig ist, um die Angestelltenerfindung im Sinne des Entwurfs zu regeln. Auch der Soziale Ausschuß steht anscheinend auf dem Standpunkt, daß die Angestelltenerfindung auch ohne diese völlige Änderung unseres Er-

teilungsverfahrens geregelt werden kann. Gilt schon für den Gesetzgeber im allgemeinen der Grundsatz, daß er die zu erlassenden Gesetze in erster Linie nach den praktischen Bedürfnissen und nicht nach theoretischen Erwägungen aufzubauen hat [mögen sie noch so schön klingen], so sollte erst recht unser Verein, als paritätischer Verein, sich bemühen, die praktischen Bedürfnisse des Angestelltenrechts zu regeln, und deshalb die radikalen Änderungen ablehnen, wie sie die §§ 3—5 bringen, die — wie sich mit seltener Einhelligkeit gezeigt hat — den Gesetzentwurf für unsere Industrie unannehmbar machen. Unser Verein sollte, statt solche weitgehenden Forderungen zu stellen, seine Hauptaufgabe darin sehen [nachdem anscheinend die Bestimmungen des § 6 über die Erfinderehre grundsätzliche Zustimmung finden], praktische Verbesserungen für den § 10 vorzuschlagen und insbesondere, wie dies auch der Soziale Ausschuß vorsieht, die Definition der *Etablissemserfindung* zu verbessern.

II. In der Gebührenfrage wird die vom Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Jahresgebühren gebilligt, über die Heraufsetzung der Anmelde- und Beschwerdegebühr sind die Ansichten geteilt. Die Frage der Gestaltung dieser speziellen Gebühren ist aber eine solche, die in ihrer Bedeutung gegenüber der unter I. behandelten, erheblich zurücktritt, so daß es in diesem Bericht eines Eingehens auf nähtere Einzelheiten nicht bedarf.

III. Dem schon von dem Sozialen Ausschuß geäußerten Wunsch, daß dem Erfinder im Vorprüfungsverfahren und ebenso den Parteien im Einspruchsverfahren ein weitgehenderes Recht auf Anhörung eingeräumt wird, wurde auch seitens der Fachgruppe zugestimmt. Ebenso findet die Einführung des Einzelprüfers Billigung, allerdings dürfte es nach den vielfachen, jetzt schon vorliegenden Äußerungen nicht zu umgehen sein, das vom Entwurf vorgesehene Verfahren dahin auszugestalten, daß dem *Anmelder* eine volle dritte Instanz zusteht.

IV. Was das Verfahren in Patentverletzungsprozessen anlangt, so hat die Fachgruppe bei ihren Beratungen einstimmig auf dem Standpunkt gestanden, daß die im § 49 vorgesehene Zentralisation dieser Streitigkeiten unbedingt noch einer Ergänzung dahin bedarf, daß die betreffenden Spezialzivilkammern durch Zuziehung von technischen Beisitzern auf ein Fünfrichter-Kollegium ergänzt werden und daß ferner ausdrücklich zu verlangen ist, daß bei Patentprozessen auch die Parteien oder ihre Patentanwälte ein Recht auf Anhörung haben.

Anlage II.

Sozialer Ausschuß.

Leitsätze zu dem Bericht über den Entwurf des Patentgesetzes.

I. Den Bestimmungen über das *Erfinderrrecht* ist grundsätzlich zuzustimmen und daher der Fassung der §§ 3 bis 6 sowie des § 10 beizupflichten, mit der Einschränkung, daß der Schlussatz von Absatz 2 und 3, welcher von einer falschen Auffassung des Begriffes „*Etablissemserfindung*“ ausgeht, in Wegfall kommt. Die Regelung der Frage der „*Etablissemserfindung*“ wäre besser in anderer Weise vorzunehmen.

II. Die Herabsetzung der *Jahresgebühren* ist freudig zu begrüßen, dagegen kann der Erhöhung der Anmeldegebühr auf 50 M nicht zugestimmt werden. Wenn überhaupt die zunehmende Geschäftstätigkeit des Patentamtes eine Erhöhung nötig machen sollte, könnte diese nur in mäßigen Grenzen erfolgen. Denn das fiskalische Inter-

esse hat zurückzutreten gegenüber dem höheren volkswirtschaftlichen und sozialen Interesse der Förderung der Technik.

Die Erhöhung der Beschwerdegebühr auf 50 M und die Entrichtung dieses gesamten Betrages schon bei Anrufung der ersten Beschwerdeinstanz ist nicht zu billigen. Die Gebühr ist herabzusetzen auf 20 M, die jeweils bei Anrufung der Instanz zu zahlen sind.

Gegen die Erhöhung der Gebühr bei Nichtigkeitsverfahren sowie gegen die Erhebung einer Gebühr für den Einspruch bestehen keine Bedenken.

III. Der Organisation des Patentamtes kann nur zum Teil zugestimmt werden. Gegen die Einführung des Vorprüfers als erste Instanz im Vorprüfungs- und Einspruchsverfahren ist nichts einzuwenden. Dagegen entspricht der zweite Beschwerdesenat nicht der für das Erteilungsverfahren gewünschten dritten Instanz. Es ist erforderlich, diese Instanz so auszugestalten, daß sie eine vorurteilsfreie und eingehende Behandlung der Beschwerde gewährleistet. Um die Mitgliederzahl der Beschwerdeabteilungen nicht zu sehr zu erhöhen, kann dem Entwurf insoweit entgegengekommen werden, als in dem Beschwerdesenat zwei Mitglieder der Vorinstanz verbleiben dürfen, von welchen aber nur einer in der Vorinstanz gegen den Anmelder entschieden haben darf.

Die Beschränkung der mündlichen Verhandlung ist nicht zu billigen, sondern darauf zu dringen, daß dem Erfinder im Vorprüfungsverfahren und ebenso den Parteien im Einspruchsverfahren ein weitgehenderes Recht auf Anhörung eingeräumt wird.

Anlage III.

Sozialer Ausschuß.

Bericht über den Entwurf des Patentgesetzes.

Berichterstatter: Dr. Th. Diehl.

Für den Sozialen Ausschuß kommen bei einer Kritik des Patentgesetzentwurfes in erster Linie die folgenden Bestimmungen in Betracht, welche den Erfinder — sei er unabhängiger Chemiker oder Angestellter — persönlich betreffen, also seine Rechte, seine Verpflichtungen und Leistungen zum Gegenstand haben.

I. Zu diesen Bestimmungen gehören vor allem diejenigen, welche das Erfinderrecht betreffen und in den §§ 3, 4, 5, 6 und 10 des Gesetzentwurfes niedergelegt sind. —

Ehe auf die Besprechung dieser Paragraphen näher eingegangen wird, erscheint es zweckmäßig, sich der Stellung zu erinnern, welche der Verein deutscher Chemiker in der Frankfurter Hauptversammlung im Jahre 1909 dieser Frage gegenüber eingenommen hat. Die damals gefassten Beschlüsse, mit welchen sich unser Verein mit großer Majorität im wesentlichen den Stettiner Resolutionen des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom Mai 1909 angeschlossen hat, sollen deshalb dem Sinn nach zunächst kurz wiedergegeben werden.

1. Das Patent ist dem Erfinder zu erteilen bzw. dessen Rechtsnachfolger; als Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger gilt der erste Anmelder. (Stettiner Leitsatz 1.)

2. Der Erfinder hat das Recht, in der Patentschrift und Patentrelle genannt zu werden; er kann dies Recht im Klagewege gegen den Anmelder bzw. Patentinhaber oder gegen den fälschlich als Erfinder Bezeichneten geltend machen. (Stettiner Leitsatz 5.)

3. Der Erfinder hat gegen denjenigen, der ihm die Erfindung ohne Genehmigung entnommen und als Erfinder angemeldet ist, ein klagbares Recht auf Übertragung des Anspruches auf das Patent bzw. des Patentes. (Stettiner Leitsatz 3¹.)

4. Das Recht an der Erfindung oder der Anspruch auf das Patent sind übertragbar; die Vertragsfreiheit soll nicht beschränkt werden. (Stettiner Leitsatz 2.)

5. Die Vertragsfreiheit muß eine Grenze an dem Verstoß wider die guten Sitten (§ 138 BGB.) finden, als solcher Verstoß hat es zu gelten, wenn dem Angestellten eine Vergütung versagt wird für Leistungen, die das Durchschnittsmaß

erheblich übersteigen. (Vom Sozialen Ausschuß beantragter und von der Hauptversammlung in Frankfurt a. M. genehmigter Zusatz.)

6. Das Recht an der Erfindung geht mangels ausdrücklicher Vereinbarung auf den Dienstherrn über, wenn der Angestellte zu einer Beschäftigung verpflichtet war, die in den Bereich seiner Erfindung fällt. (Stettiner Leitsätze 4b.)

7. Die gesetzliche Festlegung einer schematischen Gewinnbeteiligung der Angestellten für von ihnen gemachte Erfindungen ist undurchführbar und nachteilig für Angestellte. (Stettiner Leitsatz 4a.)

Bei Besprechung des Gesetzentwurfes wird nun der Sozialen Ausschuß zuerst zu prüfen haben, ob sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit derartig geändert haben, daß einzelne der vorstehend wiedergegebenen Beschlüsse nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

Es wird dann weiter, insoweit man auf dem Boden der Beschlüsse stehen bleibt, zu untersuchen sein, ob die Regelung in dem Gesetzentwurf den Beschlüssen auch tatsächlich Rechnung trägt.

Für den Sozialen Ausschuß liegt keine Veranlassung vor, grundsätzlich von irgendeinem der Frankfurter Beschlüsse abzugehen. Im Gegenteil, das soziale Empfinden hat sich seit der Zeit, in der die Frankfurter Beschlüsse gefaßt wurden, noch gesteigert, und dem stärkeren Hervortreten der Persönlichkeit des Erfinders und des Erfinderrechts im Gesetz kann daher nur zugestimmt werden. Völlig zutreffend weist auch die Begründung zu dem Gesetzentwurf darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts jetzt schon unabhängig vom Patent ein Erfinderrecht bestehe, und daß der Erfinder durch Klage aus §§ 823, 826, 812 und 819 zu seinem Recht gelangen könne.

Es ist außerdem in Betracht zu ziehen, daß in der weit- aus überwiegenden Zahl von Patentländern der Anspruch auf das Patent dem Erfinder zugestanden ist; die Erteilung an den Anmelder findet sich außer im deutschen Patentgesetz nur noch in den Gesetzen von Belgien, Luxemburg und Spanien. Wenn der im Gesetzentwurf vorgesehene Systemwechsel so zahlreiche Schwierigkeiten, weitgehende Unsicherheiten und Prozesse zur Folge haben würde, wie dies von den Gegnern der in Aussicht genommenen Änderung gefürchtet und behauptet wird, dann müßten doch alle diese Übelstände in anderen Ländern, z. B. England, Frankreich, Amerika, Österreich usw. bisher auch schon zutage getreten sein und zu allgemeinen Klagen Veranlassung gegeben haben. Dies ist aber, soweit bekannt, keineswegs der Fall gewesen.

§ 3.

Der erste Satz im Absatz 1 des § 3, sowie der zweite Absatz dieses Paragraphen, entsprechen vollkommen dem oben an erster Stelle wiedergegebenen Leitsatz.

Der zweite Satz des § 3, der sich auf die Etablissemserfindungen bezieht, bedarf jedoch einer Abänderung. Erfindungen, welche zum Patent angemeldet werden, also in der Regel noch nicht lange Zeit zurückliegen, können wohl immer auf bestimmte Persönlichkeiten zurückgeleitet werden. Denn wie sollten sonst gewerbliche Unternehmen überhaupt amerikanische Patente anmelden können, die doch immer auf den Namen des Erfinders lauten müssen. Richtig ist allerdings, daß bei den Erfindungen häufig der Anteil der einzelnen zusammenwirkenden Personen nicht abgeschätzt werden kann, und daß sich nicht bestimmen läßt, wer den eigentlichen entscheidenden Schritt für das Zustandekommen der Erfindung getan hat. Diese Tatsache kommt aber weniger bei Benennung der Erfinder als bei Abmessung der ihnen zu gewährenden Vergütung in Betracht, und ihr wäre daher im Anstellungsvertrag Rechnung zu tragen.

Bei der Etablissemserfindung ist aber als wichtiges Moment noch zu berücksichtigen, daß der Unternehmer selbst durch Mitteilung seiner Betriebserfahrungen an die Angestellten, durch Herstellung einer geeigneten Verbindung zwischen den Arbeiten einzelner Angestellten, durch Vermittelung des Austausches ihrer Erfahrungen zu dem Endresultat beigetragen hat, das nicht erreicht worden wäre, wenn der oder die Erfinder, jeder für sich allein, ohne

die geschilderte Mitwirkung des Unternehmers bzw. der Werkorganisation gearbeitet hätten. Man wird deshalb mit der Annahme nicht fehl gehen, daß die aus chemischen Fabriken hervorgehenden Erfindungen der weitaus größten Zahl nach Etablissementserfindungen der eben geschilderten Art sind. Ich glaube, daß man sonach auf die Bestimmung über die Etablissementserfindungen im Gegensatz überhaupt verzichten könnte und die Regelung dieser Frage, was die Benennung der verschiedenen Mitarbeiter an einer Erfindung und die Art der Verteilung ihrer eventuellen Gewinnbeteiligungen usw. betrifft, dem Anstellungsvertrag vorbehalten werden könnte.

§ 4.

Der § 4 des Gesetzentwurfes bestimmt, daß der Erfinder von demjenigen, der ohne Erfinder zu sein, die Erfindung angemeldet hat, auf dem Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten Übertragungen oder Zurücknahme der Anmeldung bzw. des darauf erteilten Patentes verlangen könnte. Diese Bestimmung soll an die Stelle des jetzigen § 3 Abs. 2 treten, der unter den andersartigen Verhältnissen des neuen Gesetzes in Wegfall kommen muß.

Der neue § 4 deckt sich im Prinzip mit dem oben erwähnten Leitsatz 3. Er weicht von diesem bzw. der Stettiner Resolution 3¹ und dem § 3 Abs. 2 des jetzigen Gesetzes nur insoweit ab, als die Worte „ohne seine Genehmigung entnommen“ fehlen. Das bestehende Gesetz richtete sich in erster Linie bekanntlich gegen eine böswillige Entnahme der Erfindung, während nach dem neuen Gesetzentwurf auch eine gutgläubige Verletzung der Erfindereigenschaft einen Grund für die Klage bilden kann. Stichhaltige Bedenken lassen sich gegen diese Bestimmungen nicht geltend machen. Insbesondere erscheint es nicht zutreffend, wenn man von dieser Bestimmung eine Störung des Einvernehmens zwischen Angestellten und Arbeitgebern und eine Reihe unliebsamer Prozesse befürchtet. Eine Kollision des Erfinderrechts wird bei völlig unabhängig voneinander arbeitenden Personen überhaupt nicht entstehen können, denn in diesem Falle gilt der erste Anmelder als der Erfinder. Schwierigkeiten wären also nur denkbar, wenn bei der Bearbeitung einer Erfindung mehrere Personen gemeinsam beteiligt sind. Wird in einem solchen Falle von einem der Betreffenden ohne Wissen und sonst ohne Genehmigung des oder der anderen eine Patentanmeldung eingereicht, so wird man dem Anmelder wohl kaum den guten Glauben zusprechen können, sondern derselbe hat jedenfalls in doloser Absicht gehandelt.

Wenn im übrigen unabhängige Chemiker gemeinsam an einer Erfindung arbeiten, so ist es schon vom Standpunkt des vorsichtigen Geschäftsmannes aus ihre Pflicht, sich von vornherein die Konsequenzen klar zu machen und sich darüber zu einigen, wie es mit der Patentanmeldung gehalten werden soll. Diese Pflicht ist aber nicht etwas neues, was erst der vorliegende Entwurf bringt, sondern sie bestand auch schon unter dem jetzigen Gesetz mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 2.

Entstehen in einem gewerblichen Betriebe Meinungsverschiedenheiten unter den verschiedenen Mitarbeitern an einer Erfindung, so würde es dem Unternehmer überlassen werden müssen, zu entscheiden, wer als der Erfinder angesehen werden soll, zumal er ja diese Entscheidung schon wegen der Benennung in der Patentrolle und wegen der eventuellen Vergütung treffen muß. Durch vertragliche Bestimmungen dürften sich also, soweit Angestellte bei § 4 in Betracht kommen, Schwierigkeiten vermeiden lassen¹⁾.

Die Klage auf Feststellung der Erfindereigenschaft ist an eine Frist gebunden und muß innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Patenterteilung anhängig gemacht werden. Der Zeitraum, welcher somit von der Auslegung der Anmeldung bis zur Patenterteilung bleibt, erscheint groß genug für denjenigen, der sich durch die Anmeldung in seiner Erfindereigenschaft benachteiligt sieht, die Klage einzureichen. In den Frankfurter bzw. Stettiner Beschlüssen war zwar eine längere Frist vorgesehen, näm-

lich drei Jahre. Je weiter Tatsachen zurückliegen, um so schwerer wird es naturgemäß, sich ihrer genau zu erinnern, und aus diesem Grunde kann man wohl der jetzt vorgesehenen nur einjährigen Frist zustimmen. Die Abkürzung auf ein Jahr liegt im übrigen auch im Interesse des Patentbesitzers, dem dadurch früher der ungestörte Besitz seiner Erfindung gesichert und die Möglichkeit einer Verwertung gegeben ist.

§ 5.

In § 5 bestimmt der Gesetzentwurf fernerhin, daß die Anmeldung des vermeintlichen Erfinders einer späteren Anmeldung des wirklichen Erfinders nicht im Wege stehen soll; der wirkliche Erfinder soll sogar bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Patentes, das dem vermeintlichen Erfinder erteilt ist, seine eigene Anmeldung bewirken können. Dabei steht dieses Patent oder seine Wiedergabe in Druckschriften, sowie seine offenkundige Benutzung der Anmeldung des wirklichen Erfinders nicht im Wege.

Es ist selbstverständlich eine Folge der Erteilung des Patentes an den wirklichen Erfinder, daß ihm eine frühere Anmeldung oder ihre Veröffentlichung in Druckschriften usw. nicht im Wege stehen kann, die von einem angeblichen Erfinder ausgeht. Die eben erwähnte Bestimmung liegt, soweit diese Frage in Betracht kommt, also durchaus im Interesse des Erfinders.

Der § 5 will ferner dem wahren Erfinder das Recht wahren, seine Anmeldung auch noch dann einzureichen, wenn ihm diejenige des vermeintlichen Erfinders, sei es durch Auslegung oder durch Erteilung des Patentes, bekannt geworden ist. Für die Einreichung einer solchen Anmeldung ist die Frist bis Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patentes des vermeintlichen Erfinders vorgesehen.

Man hat sich bei der Bestimmung des § 5 offenbar von dem Gedanken leiten lassen, der auch in dem Stettiner Beschuß III, 4 zum Ausdruck kam, nämlich, daß der vermeintliche Erfinder im Falle der Klage die Anmeldung zurückziehen kann und dem wahren Erfinder daher die Möglichkeit gegeben werden muß, nun seinerseits selbst anzumelden. Im Prinzip ist deshalb gegen die Bestimmung des § 5 vom Standpunkte des Erfinders aus nichts einzuwenden.

Es werden übrigens Fälle der zuletzt erwähnten Art, namentlich unter Ausnutzung der ganzen Fristen, praktisch selten vorkommen. Man darf kaum annehmen, daß jemand, der eine Erfindung gemacht hat, mit der Anmeldung so lange Zeit zögert, daß inzwischen eine Anmeldung des vermeintlichen Erfinders vorgeprüft, ausgelegt, ev. im Einspruchsverfahren verteidigt und patentiert werden kann, und daß danach noch ein volles Jahr nach Bekanntmachung des Patentes verstreckt. Eine derartige jahrelange Verschleppung der Patentanmeldung widerspricht allen Gepflogenheiten und auch dem Verhalten eines vernünftigen Erfinders, der doch immer damit rechnen muß, daß unabhängig von ihm ein anderer die gleiche Erfindung machen, vor ihm anmelden und dann als erst anmeldender Erfinder das Patent erhalten könnte. Geradeso wie unter dem bestehenden Gesetz wird auch unter den Bestimmungen des neuen eine möglichst beschleunigte Einreichung der Patentanmeldung der gegebene und richtigste Weg zur Sicherung des Patentes sein.

Fernerhin ist kaum anzunehmen, daß jemand, der auf einem bestimmten Gebiet erforderlich tätig ist, während des langen Zeitraumes von der Bekanntmachung einer Patentanmeldung bis ein Jahr nach der Erteilung des Patentes eine mit seiner Erfindung identische Anmeldung des vermeintlichen Erfinders übersieht, ohne seine Rechte geltend zu machen.

Es läßt sich allerdings nicht bestreiten, daß die Geltendmachung des Erfinderrechtes auf dem Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten bis zur endgültigen Entscheidung auf dem Instanzenweg unter Umständen lange Zeit in Anspruch nehmen kann. Während dieser Zeit müßte natürlich die spätere Anmeldung des wahren Erfinders ruhen, und es könnte vorkommen, daß das Patent des vermeintlichen Erfinders solange gesetzlichen Schutz genießt, bis der wahre Erfinder mit seinem Anspruch bei den Gerichten

¹⁾ Vgl. hierüber § 6 der Anleitung des Sozialen Ausschusses zum Anstellungsvertrag.

durchgedrungen ist, und dann seinerseits für seine Anmeldung den Schutz des Gesetzes erhält.

Hierin liegt aber kein Grund, die Bestimmungen der §§ 4 und 5 zu verwerfen, zumal auch unter dem jetzigen Gesetz die Geltendmachung der Rechte aus § 3 Abs. 2 oder § 10 Nr. 3 einen längeren Zeitraum erforderte und der Patentschutz zunächst dem Nichtberechtigten zuteil werden konnte.

§ 6.

Der § 6 des Entwurfes gewährt dem Erfinder den Anspruch, als solcher in Veröffentlichungen des Patentamtes genannt zu werden, auch wenn er selbst nicht Anmelder ist. Er gibt ferner dem Erfinder auf diese Nennung ein klagbares Recht gegen denjenigen, dem das Recht aus der Anmeldung zusteht oder der sie eingereicht hat, ohne Erfinder zu sein. Diese Bestimmungen stehen vollkommen im Einklang mit den Frankfurter Beschlüssen. Sie sind geeignet, das Ansehen des Erfinders, seine geschäftliche und auch soziale Stellung zu fördern und daher nur in jeder Beziehung zu begrüßen.

§ 10.

§ 10 des Gesetzentwurfes regelt die Frage der Angestelltenerfindung. Er geht hierbei zunächst von dem durch Rechtsprechung festgestellten Grundsatz aus, daß Erfindungen des Angestellten, die er kraft seines Dienstverhältnisses im Bereich der ihm zugewiesenen Beschäftigung macht, dem Geschäftsherrn zuzusprechen sind — insoweit nicht etwa andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Diese Bestimmung bringt nichts Neues, sie entspricht, wie gesagt, der Rechtsprechung des Reichsgerichts und deckt sich auch mit den Frankfurter Beschlüssen.

Weiterhin wird durch den § 10 dann dem Angestellten das Recht zugesprochen, für seine Erfindungen eine Vergütung vom Unternehmer zu verlangen, wenn das Patent erteilt ist. In den Frankfurter Beschlüssen war ausgesprochen, daß eine „schematische“ Gewinnbeteiligung des Angestellten gesetzlich nicht durchführbar sei. Der vorliegende Entwurf hat von einer schematischen Festlegung abgesehen, und sich damit begnügt, das Recht des Angestellten nur im Prinzip gesetzlich anzuerkennen. Ausdrücklich läßt der § 10 hier der vertraglichen Vereinbarung vollkommenen freien Spielraum, die Art und Höhe solcher Vergütungen festzusetzen; nur wenn eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist, hat der Unternehmer nach billigem Ermessen zu entscheiden, wobei die Vorschriften des § 315 des BGB. Anwendung finden.

Auch diese Wahrung der Vertragsfreiheit entspricht vollkommen den Beschlüssen, welche der Verein deutscher Chemiker zu Frankfurt gefaßt hat. Daß mangels einer Vereinbarung nach billigem Ermessen die Festsetzung der Vergütung zu erfolgen hat, liegt gleichfalls im Sinn des vom Sozialen Ausschuß in Frankfurt herbeigeführten Beschlusses; ebenso die Bestimmung, daß der Unternehmer sich nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen darf, durch welche dem Angestellten Vergütungen für künftige Erfindungen nicht zustehen sollen.

Die Bestimmungen des § 10 decken sich im Sinne und Geiste somit vollkommen mit der Auffassung, wie sie vom Sozialen Ausschuß in den §§ 6 und 10 der Anleitungen zum Anstellungsvertrag zum Ausdruck gebracht ist. Der Soziale Ausschuß kann dem § 10 des Entwurfes daher nur in vollem Umfange zustimmen.

Dagegen gibt der letzte Absatz des § 10 zu gewissen Bedenken Anlaß. Er schließt nämlich von den Bestimmungen dieses Paragraphen alle diejenigen Erfinder aus, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes tätig sind. Der in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgesprochenen Auffassung, daß der Staat deshalb keine „gewerblichen Unternehmen“ betreibe, weil für ihn der wirtschaftliche Gewinn nicht den Hauptzweck bilde, kann man nicht beitreten. Es kommt nicht darauf an, ob man das Unternehmen des Gewinnes wegen betreibt, sondern darauf, ob es ein gewerbliches ist, im Sinne dessen, was man nach allgemeiner Auffassung hierunter versteht. Im übrigen verfolgen aber die vom Staat oder Gemeinden in eigener Regie betriebenen Gewerbsunter-

nehmen doch alle den Zweck, die Unternehmer wirtschaftlich besser zu stellen, als wenn sie die Erzeugnisse von anderer Seite beziehen müßten.

Es kann keiner Zweifel unterliegen, daß in derartigen Betrieben, wie z. B. Waffen- und Pulverfabriken, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken, Versuchsanstalten usw. Erfindungen auf chemischem Gebiete möglich sind und wohl auch tatsächlich gemacht werden.

Für die zahlreichen in solchen Betrieben tätigen Angestellten läßt der Gesetzentwurf die Fragen des Überganges der Erfindungen an den Geschäftsherrn, der Vergütung für Erfindungen und vertraglichen Regelung völlig offen.

Es liegt daher die Frage nahe, ob hier nicht eine Änderung des Entwurfes wünschenswert wäre. Denn auch das, was in der Begründung zum Entwurf hierüber gesagt wird, gibt nach keiner Richtung hin eine Entscheidung oder einen bestimmten Anhalt. Hält man die Vorteile der Bestimmungen des § 10 für wünschenswert für alle Angestellten, dann sollte man sie auch denjenigen zukommen lassen, welche man durch den letzten Absatz dieses Paragraphen jetzt ausnimmt. Denn die andere Möglichkeit, daß der Gesetzgeber sich von diesen Bestimmungen nichts verspricht, und sie deshalb der Kategorie der staatlichen Beamten usw. absichtlich nicht zukommen lassen oder sie günstiger stellen werde, dürfte doch wohl von der Hand zu weisen sein.

II. Außer den eben besprochenen Bestimmungen aus dem Gebiete des Erfinderrechtes interessieren den Sozialen Ausschuß noch die Änderungen, welche der Entwurf über die Gebühren enthält. Mit der Frage der Patentgebühren hat sich auch der Verein deutscher Chemiker auf der Danziger Hauptversammlung 1907 schon beschäftigt, und eine Herabsetzung der Patentgebühren während der ersten fünf Jahre auf je 50 M und dann jährweise Steigerung um je 50 M empfohlen.

Dieser Wunsch, den auch verschiedene andere industrielle Korporationen seit Jahren vertreten haben, ist in dem neuen Entwurf in Erfüllung gegangen.

§ 28.

Leider steht aber dieser Herabsetzung der Jahresgebühr eine Erhöhung der Anmeldegebühr von 20 auf 50 M gegenüber. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese beträchtliche Erhöhung von vielen Erfindern, namentlich kleinen Erfindern, sehr schwer empfunden wird. Der Anmelder wird in der ersten Zeit höhere Kosten zu tragen haben als unter dem jetzigen Patentgesetz. Erst mit Ablauf des vierten Jahres wird für ihn eine Ersparnis eintreten. Zieht man in Betracht, daß ein Alter von drei Jahren nur 60% der erteilten Patente erreichen, ein solches von vier Jahren nur ca. 40%, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß durch die Erhöhung der Anmeldegebühr eine sehr große Anzahl von Erfindern schlechter gestellt wird als seither. Die Herabsetzung der Gebühren kommt also eigentlich nur denjenigen zugute, welche ihre Patente bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist oder wenigstens während des größten Teiles dieser Frist aufrecht erhalten, d. h. den wohlhabenderen Erfindern.

Ein stichhaltiger Grund für eine solche abnorme Steigerung der Anmeldegebühr ergibt sich aus den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf nicht, vielmehr können die Gründe, welche für diese Erhöhung geltend gemacht werden, keineswegs gebilligt werden. Man will durch die Gebühr die Anmeldungen einschränken und das Patentamt entlasten. Man will ferner vermeiden, daß durch die bisherige Gebühr von 20 M ein Anreiz gegeben wird, Patente anzumelden, um ein Gutachten über die Neuheit oder einen Ausweis über die Priorität zu erlangen.

Das ganze Vorprüfungsverfahren hat doch den Zweck, die Neuheit der Erfindung durch das Patentamt prüfen zu lassen, und es laufen somit eigentlich alle Anmeldungen zunächst auf eine Begutachtung der Neuheit heraus. Wenn ferner jemand an einer Erfindung arbeitet, so ist es das Nächstliegendste, sich durch die Anmeldung die Priorität zu sichern, allein schon mit Rücksicht auf die Unionsbestimmungen. Ob dann diese Anmeldung später durchgeführt wird, ist eine Sache für sich. Keinesfalls aber sollte man

dem vorsichtigen Anmelder einen Vorwurf machen und ihn zu hindern versuchen, daß er Maßnahmen ergreift, die von seinem Standpunkte durchaus richtig sind.

Patente sind da, um die Technik zu fördern, und an diesem für die Volkswirtschaft überaus wichtigen Ziel mitzuwirken, ist das Patentamt berufen, und niemand wird ernstlich bestreiten können, daß die Patentgesetzgebung wesentlich zur Entwicklung der deutschen Industrie beigetragen hat. Deshalb kann man es nicht billigen, wenn man durch seine übermäßig hohe Anmeldegebühr die Anmeldung von Patenten verringern will. Denn das heißt nichts anderes, als der erforderlichen Tätigkeit einen Damm entgegenzusetzen, und ist nicht nur volkswirtschaftlich unrichtig, sondern auch in sozialer Hinsicht, weil es den kleinen Erfinder ungleich schlechter stellt als den größeren und wohlhabenderen.

Die in Aussicht genommene Anmeldegebühr von 50 M muß daher herabgesetzt werden. Es ist zuzugeben, daß der Geschäftsbereich des Patentamtes sich mit der Zeit erheblich vergrößert hat, und daß größere Aufwendungen für den Beamtenstand des Patentamtes und die ganze Führung der Geschäfte erforderlich sind. Man muß aber auch bedenken, daß mit der steigenden Zahl der Patente die jährlichen Einnahmen des Patentamtes ganz erheblich gestiegen sind. Wenn also überhaupt ein Anlaß vorliegen würde, die Anmeldegebühr zu erhöhen, so könnte hier nur eine Erhöhung in Betracht kommen, welche sich in mäßigen Grenzen hält.

§§ 35 und 36.

Eine weitere für den Erfinder ungünstige Bestimmung ist die Erhöhung der Beschwerdegebühr auf 50 M, während sie bisher nur 20 M betrug. Von dieser Beschwerdegebühr sollen dem Anmelder im Vorprüfungsverfahren 20 M zurückgestattet werden, wenn er die oberste Instanz nicht anruft.

Es muß zunächst betont werden, daß diese erhöhte Beschwerdegebühr die Ausgaben, welche der Anmelder gerade in der ersten Zeit für seine Erfindung zu machen hat, abermals ganz erheblich steigert. Denn das Ziel jedes Anmelders wird doch sein, vor allem einmal die Bekanntmachung seiner Anmeldung durchzusetzen. Unter dem jetzigen Gesetz gibt der Anmelder für Anmelde- und Beschwerdegebühr 40 M aus, nach dem Entwurf soll er hierfür 100 M aufwenden.

Es ist weiterhin nicht einzusehen, warum man dem Erfinder zumuten will, im Falle einer Zurückweisung seiner Anmeldung durch die erste Instanz nun gleich die Beschwerdegebühr für die beiden Beschwerdeinstanzen zu zahlen. Viel richtiger wäre es, die Gebühren zu teilen und jeweils bei Anrufung der Instanz zahlen zu lassen. Selbst wenn der auf die zweite Beschwerdeinstanz fallende Teil zurückgezahlt wird, ist es für den weniger bemittelten Erfinder immer eine drückende Zumutung, die Gebühr für beide Instanzen gleich im voraus zu zahlen.

Es würde also darauf hinzuwirken sein, daß auch die Beschwerdegebühr herabgesetzt wird. Wenn dem Anmelder bei der in Aussicht genommenen Organisation eine Instanz mehr zur Verfügung steht als bisher, so mag man ihn ruhig eine Gebühr dafür zahlen lassen, daß er diesen Vorteil einer weiteren Instanz genießt. Es würde aber genug sein, wenn man für jede Instanz, die angerufen wird, eine Gebühr von 20 M erhebt.

Was von der übermäßig hohen Beschwerdegebühr im Vorprüfungsverfahren gesagt wurde, gilt auch von der Beschwerdegebühr im Einspruchsverfahren; obgleich hier eine Rückerstattung an den Obsiegenden vorgesehen ist, würde es doch richtiger sein, die Gebühr von vornherein niedriger zu halten.

§ 33.

Gebührenpflichtig mit 20 M ist nach dem Entwurf auch der Einspruch; dem obsiegenden Einsprechenden kann die Gebühr zurückgestattet werden. Diese Maßnahmen sind nur zu billigen, weil sie einerseits dazu beitragen werden, schikanöse Einsprüche fern zu halten und andererseits dem weniger bemittelten Einsprechenden die Wahrung seiner Rechte erleichtern.

§§ 38 und 40.

Eine sehr wesentliche Erhöhung der Gebühren findet sich im Nichtigkeitsverfahren. Man wird jedoch hiergegen keine Einwendungen machen können, da der Prozentsatz der Nichtigkeitsklagen ja überhaupt kein sehr großer ist, und es sich dann immer um so schwerwiegende Interessen der Beteiligten handelt, daß ein höherer Kostensatz doch gerechtfertigt erscheint.

III. Es dürfte weiterhin für den Sozialen Ausschuß noch in Frage kommen, ob in der vorgesehenen neuen Organisation des Patentamtes im Interesse der Erfinder Wünsche geltend zu machen sind.

Dies ist in der Tat der Fall.

Das Verfahren gestaltet sich künftig folgendermaßen:

A. Vor der Auslegung:

1. Instanz: der Prüfer.

2. Instanz: Beschwerdesenat mit drei Mitgliedern, die sämtlich Techniker sein können;

3. Instanz: Zweiter Beschwerdesenat mit fünf Mitgliedern, unter denen ein Jurist und drei Techniker sein müssen.

B. Nach der Auslegung:

1. Instanz: der Prüfer.

2. Instanz: Der Beschwerdesenat mit fünf Mitgliedern.

Die Hauptarbeit der Prüfung liegt also, gerade wie jetzt, der ersten Instanz ob. Da der Vorprüfer schon jetzt die ganze vorbereitende Tätigkeit für den Beschuß der Anmeldeabteilung auszuführen hatte, läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn man ihn zu einer selbständigen Instanz mit höherer Verantwortung macht.

Die erste Beschwerdeinstanz entspricht der seitherigen mit drei Mitgliedern besetzten Anmeldeabteilung. Hiergegen ist nichts einzuwenden.

Die dritte Instanz im Vorprüfungsverfahren trägt dem oft geäußerten Wunsche Rechnung, daß der Anmelder in der Vorprüfung drei Instanzen zur Verfügung habe, damit die Möglichkeit für ihn, die Bekanntmachung der Anmeldung durchzusetzen, soweit als angängig gewahrt wird. Ist die Schaffung dieser Instanz im Prinzip daher zu begrüßen, so muß doch andererseits bemängelt werden, wie diese Instanz zusammengesetzt werden soll. Es sollen nämlich zu den drei Mitgliedern der Vorinstanz zwei weitere hinzutreten, unter deren Mitwirkung dann eine nochmalige Prüfung zu erfolgen hätte. Der beschwerdeführende Erfinder befindet sich bei dieser Zusammensetzung des Beschwerdesenats von Anfang an in dem Nachteil, daß er im günstigsten Falle zwei Mitglieder gegen sich hat. Eine völlig vorurteilsfreie und gründliche Behandlung der Beschwerde wird man von dem so zusammengesetzten Vollsenaat kaum erwarten dürfen; es ist anzunehmen, daß der vorwiegende Einfluß der gegen den Anmelder stimmenden Mitglieder der Vorinstanz die Nachprüfung durch den Vollsenaat beherrschen wird, falls die Beschwerde nicht etwa neues wichtiges Material beibringt. Die Möglichkeit, die Majorität der technischen Mitglieder des Vollsenaates für sich zu gewinnen, wird bei der vorgesehenen Zusammensetzung dieses Senates sehr gering, wenn nicht gar ausgeschlossen sein; dagegen wird es häufiger als jetzt vorkommen, daß in dem Vollsenaat zwei technische Mitglieder zwei anderen in ihrer Auffassung gegenüberstehen, und das fünfte juristische Mitglied die ausschlaggebende Stimme hat. Es würde deshalb richtiger sein, wenn in dem Beschwerdesenat drei neue Mitglieder eintreten, und von den Mitgliedern der zweiten Instanz nur zwei verbleiben, von welchen aber nur einer in der Vorinstanz gegen den Anmelder entschieden haben darf. Dann hat der Anmelder den Vorteil, daß bereits zwei über seine Erfindung unterrichtete Mitglieder dem Senat angehören, und für die Beschußfassung des Senates ist es gleichfalls von Vorteil, wenn die Gründe für und gegen die Anmeldung von je einem Mitgliede der Vorinstanz vertreten werden.

Eine derartige Zusammensetzung des Beschwerdesenates würde allerdings nicht möglich sein, wenn der Erfinder in der zweiten Instanz einstimmig abgewiesen worden ist. In einem solchen Falle dürften die Aussichten des Erfinders aber überhaupt sehr schlecht stehen, und hier wäre es frag-

lich, ob man es nicht bei dem Vorschlag des Gesetzes lassen sollte.

IV. Der letzte Punkt, welcher für den Sozialen Ausschuß von Interesse erscheint, ist der der mündlichen Verhandlung. Nach dem Gesetzentwurf hat der Anmelder das Recht auf Anhörung in mündlicher Verhandlung nur von der obersten Instanz, während bisher schon vor der Anmeldeabteilung mündliche Verhandlungen möglich waren und auch mit dem den Beschuß der Anmeldeabteilung vorbereitenden Vorprüfer mündlich verhandelt werden konnte.

Die Einschränkung der mündlichen Verhandlung mag das Patentamt wohl wesentlich entlasten. Sie beschränkt aber dem Erfinder die Möglichkeit ganz erheblich, seine Sache persönlich zu vertreten. Hierin liegt ein entschiedener Nachteil des Gesetzentwurfs.

Mit Patentangelegenheiten sehr vertraute Erfinder und größere Firmen werden vielleicht von den mündlichen Verhandlungen — namentlich was Besprechungen mit dem Vorprüfer betrifft — weniger Gebrauch machen und gemacht haben. Für viele weniger gewandte Erfinder war aber gerade die Möglichkeit, schon in der ersten Instanz durch mündliche Verhandlungen mit dem mit der Prüfung Beauftragten zur Klärung der Sachlage beizutragen und Zweifel zu beseitigen, von großem Wert.

Es ist deshalb die Beschränkung der mündlichen Verhandlung in dem Entwurf nicht zu billigen, sondern darauf zu dringen, daß dem Erfinder im Vorprüfungsverfahren und ebenso den Parteien im Einspruchsverfahren ein weitgehenderes Recht auf Anhörung eingeräumt wird.

Anlage IV.

Sozialer Ausschuß.

Über den Entwurf des Patentgesetzes.

Von Dr. E. Haagn.

Nachdem Herr Dr. Diehl in seinem Referat den Entwurf ausführlich behandelt und insbesondere das Verhältnis zu den Beschlüssen des Sozialen Ausschusses, wie auch unseres Vereines eingehend bespricht, so kann ich mich ziemlich kurz fassen.

Ich stimme mit Herrn Dr. Diehl vollkommen darin überein, daß der Entwurf im weitesten Maße unsere Wünsche, die wir in verschiedenen Beschlüssen, sowie auch in unserem Normalvertragsentwurf zum Ausdruck gebracht haben, berücksichtigt.

Wir haben daher allen Anlaß, für die Annahme des Entwurfs einzutreten. Da uns der Verein den Auftrag gegeben hat, den Entwurf gemeinsam mit der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz zu beraten, so ist es angebracht, darauf hinzuweisen, daß sich in der Sitzung der genannten Fachgruppe in Breslau eine ziemlich heftige Opposition gegen die §§ 3—6 bemerkbar machte. Der Vorsitzende der Fachgruppe, Herr Prof. Kloeppel, resümierte als Ergebnis der Beratung, daß die Versammlung auf dem Standpunkte steht, daß, bei voller Anerkennung der Vorteile des Entwurfs in bezug auf die Angestellterfindung, die Härten der §§ 3—6 für die Industrie zu groß und deshalb diese Paragraphen unannehmbar seien. Dr. Diehl beweist aber sehr richtig, daß dieselben für die folgerichtige Entwicklung der Rechte des Angestellten an seiner Erfindung unentbehrlich sind. Der Soziale Ausschuß muß sich daher für ihre Anerkennung einsetzen.

Den Ausführungen über die Etablissementserfindung schließe ich mich voll an. Die Bedenken bezüglich des § 10 letzter Absatz, welcher die Staats- und Gemeindebeamten von den Vorteilen dieses Paragraphen ausschließt, bedürfen um so mehr der Berücksichtigung, als gerade viele Chemiker davon betroffen werden, die sehr wohl in der Lage sind, Erfindungen zu machen, und denen aus dieser Bestimmung ein erheblicher Nachteil erwachsen kann. Ich halte es für unsere Pflicht, festzustellen, ob unseren Kollegen nicht dadurch erhebliche Nachteile erwachsen. Um diese Frage gründlich prüfen zu können, schlage ich vor, eine vertrauliche Umfrage bei beamteten Mitgliedern des Vereins zu

halten, in der sie auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und gebeten werden, ihre Ansicht über die Wirkung dieser Bestimmung im Hinblick auf ihren Dienstvertrag zu äußern. Über die richtige Form müßten wir uns wohl gelegentlich der mündlichen Verhandlung einigen. Ich glaube nicht, daß auf einem anderen Wege ein richtiges Bild gewonnen werden kann, da die Verhältnisse doch recht verschieden liegen. Wenn wir aber gegen eine solche Bestimmung auftreten wollen, so müssen wir unsere Bedenken präzisieren können. Bei richtiger Form der Anfrage kann von einer unberechtigten, ungesetzlichen Einmischung nicht die Rede sein²⁾.

Ich komme auf den einzigen Punkt, in dem ich mit Dr. Diehl nicht übereinstimme, zu sprechen, das ist die Gebührenfrage. Ehe ich meine Ansicht begründe, möchte ich betonen, daß ich die entgegengesetzte Ansicht durchaus würdige und einem diesbezüglichen Beschlusse kein Hindernis in den Weg legen werde. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der manche Änderung bei der Behandlung durch den Reichstag erfahren wird. Da er in seinen Hauptzügen unseren Wünschen entspricht, so müssen wir in der Kritik besonders vorsichtig sein, um zu vermeiden, daß die Gegner aus dieser Nutzen ziehen. Ich persönlich würdige die Motive des Entwurfs, die natürlich vom Patentamt ausgehen, vollkommen. Das Patentamt ist zu sehr belastet durch minderwertige Anmeldungen. Das Patentamt hat sich unter dem Ansturm der Patentanwälte, die sich über zu viele Abweisungen beklagen, dazu verstanden, Anmeldungen mit völlig wertlosen Ansprüchen anzunehmen, die keinerlei Nutzen gewähren, der Industrie aber eine große Last aufzubürden. Dies gilt für die Chemie, in der meistens nur Fachleute sich betätigen, nicht, um so mehr aber im Apparatebau, in der Elektrotechnik usw. Die Arbeit, die der beteiligten Industrie und den Angestellten aus der Nachprüfung erwächst, ist so groß, daß ein Mittel, welches diese Flut eindämmt, nur zu begrüßen ist. Die geringfügige Verteuerung der Anmeldung, die durch die Ermäßigung der Gebühren reichlich aufgewogen wird, wird von der Industrie gern getragen werden.

Den sonstigen Ausführungen des Herrn Dr. Diehl stimme ich zu.

Bezüglich der mündlichen Verhandlung vor dem Vorprüfer möchte ich allerdings daran erinnern, daß von diesem Vorteil meistens nur die in oder um Berlin wohnenden Erfinder und Patentanwälte Gebrauch machen können und vielleicht zu reichlich Gebrauch gemacht haben, während die übrigen im Reiche wohnenden Erfinder wegen der hohen Kosten hierauf verzichten müssen. Immerhin sind Fälle denkbar, wo eine mündliche Verhandlung wünschenswert erscheint. Ein Mittelweg wäre dann, eine bestimmte Gebühr hierfür zu verlangen. Vielleicht ist es nützlich, darauf hinzuweisen, daß vermieden werden muß, daß sich das Patentamt immer mehr nach dem rein juristischen Standpunkt entwickelt. Es muß für und mit der Technik leben. In letzter Zeit besuchen allerdings öfters Herren des Patentamtes die Industrien, daß aber das Patentamt sich eine Erfahrung vorführen ließe, kam früher vor, in letzterer Zeit ist das wenigstens meiner Erfahrung nach nicht der Fall. Es wäre daher doch am Platze, gegen die Einschränkung der mündlichen Verhandlung Einspruch zu erheben mit dem Wunsche, das Patentamt möge sich durch praktische Anschauung ein möglichst zuverlässiges Bild von den Erfindungen machen.

Ich möchte meine Ansicht über den Patentgesetzentwurf kurz zusammenfassen.

Der Entwurf entspricht den vom Sozialen Ausschuß aufgestellten Forderungen in bezug auf Anerkennung der Erfinderehre und ist daher dessen Annahme durch den Reichstag zu befürworten.

²⁾ Da Herr Prof. Osterrieth in dem Begleitschreiben zum Dr. Diehlschen Referat die Sitzung gemeinsam mit der Fachgruppe in Aussicht nimmt, so glaube ich doch, daß diese Frage am besten mündlich verhandelt wird. Es wäre sehr wichtig, daß sich auch die Fachgruppe dazu äußerte, ob besondere Erhebungen über diesen Punkt angebracht erschienen.